



Ausschussdrucksache 21(13)9a-neu
vom 29. September 2025

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefach-
assistentenausbildung“

BT-Drucksache 21/1493

Isabel Kalberlah

Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V.

Name: Isabel Kalberlah
Hans-Weinberger-Akademie
der AWO e.V.
Zeichen: IK
Telefon: 0911 74097-32
E-Mail: I.Kalberlah@hwa-online.de

Datum: 29. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenten-ausbildung (Pflegefachassistenteneinführungsgesetz – PflFAssEinfG)

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 06. Oktober 2025 zur Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung.

I. Allgemein:

Ziel, Struktur und Aufbau:

Begrüßenswert ist die Struktur und der Aufbau des PflFAssEinfG in der Vergemeinschaftung der Regelung für die pflegerischen Berufe auf Bundesebene.

Trotz eines hohen Bedarfs an qualifiziertem Personal unterhalb der Pflegefachausbildung sprechen wir uns als HWA für die Einführung der bundeseinheitlichen 18-monatigen Pflegefachassistentenausbildung aus. Das Kompetenzprofil der Pflegefachassistentenausbildung ergibt im Qualifikationsmix der professionellen Pflege eine stimmige Ergänzung, zudem eröffnet sie weiteren Zielgruppen Bildungswege, die bislang noch keinen flächendeckenden Zugang zu einer beruflichen Ausbildung hatten. Die Pflegefachassistentenausbildung trägt so zu mehr Versorgungssicherheit bei und führt zu mehr Bildungschancen, Sinnstiftung und Aufstiegsmöglichkeiten, was wir als HWA sehr begrüßen.

Hans-Weinberger-Akademie
der Arbeiterwohlfahrt e. V.
Landsberger Str. 398 • 81241 München
Tel. +49 89 863009-0
Fax +49 89 863009-18

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Mona Frommelt (Vorsitz),
Dr. Claus Heislbetz

Stadtsparkasse München
Konto Nr.: 23 156 060
BLZ: 701 500 00
IBAN: DE78 7015 0000 0023 1560 60
BIC: SSKMDEMMXXX
Steuer-Nr.: 143/216/60399
UST-IdNr.: DE169257519
Amtsgericht München, VR 10196



Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V. sind zertifiziert nach ISO 9001.



Die Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V. ist mit ihren Standorten nach AZAV zertifiziert.

WWW.HWA-ONLINE.DE

Dauer der Ausbildung und Kompetenzprofil:

Gleichzeitig besteht die Einschätzung, dass die neue Pflegefachassistentenausbildung mit dem hinterlegten Kompetenzprofil nicht anschlussfähig ist an die Voraussetzungen der heterogenen Zielgruppen, die Zugang zur Ausbildung erlangen können. Daher ist auch eine Verlängerung der Ausbildungsdauer von 18 auf 24 Monate aus pädagogisch-didaktischer als auch aus qualitativer Perspektive begrüßenswert.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass weder die Schüler*innen noch die Absolvent*innen der Pflegefachassistentenausbildung in ihrem Berufsalltag überfordert werden. Die Vorbehaltsaufgaben der generalistischen Pflegefachperson nach §4 PflBG ermöglichen es der Pflegefachperson, Assistenzpersonen in der Pflege nach ihren informellen und formellen Kompetenzen so einzusetzen, dass sie den Pflegeprozess, von der Pflegefachperson geführt, unterstützen können. Um dies zu ermöglichen, bedürfen Teile des Kompetenzprofils der Pflegefachassistentenpersonen nach dem vorliegenden Entwurf, mit denen der Pflegefachpersonen einer konkreten Differenzierung. Die nachhaltige Etablierung der beruflichen Pflege auf dem Assistenzniveau hat eine hohe gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Es erscheint daher geboten, eine größtmögliche Trennschärfe der jeweiligen Kompetenzprofile herbeizuführen, ohne jedoch in kleinteilige Aufgaben- und Tätigkeitskataloge zu verfallen. In der Ausbildung von Assistenzpersonen der Pflege muss weiterhin eine angemessene sozialpädagogische und sprachliche Unterstützung vorgesehen werden, damit Ausbildungsabbrüche verhindert werden können. Sprache ist eine zentrale Grundlage pflegerischer Qualität – ausbildungsbegleitendem Sprachunterricht kommt daher angesichts eines hohen und weiterhin steigenden Anteils an Schüler*innen mit Migrationshintergrund eine sehr hohe Bedeutung zu und ist in den Pauschalen zusätzlich einzurechnen.

Harmonisierung der Ausbildungsgänge an den Pflegeschulen:

Eine 18-monatige Ausbildung korreliert keineswegs mit den Schulzyklen eines regulären Schuljahres sämtlicher Schultypen. Nach 18 Monaten wäre zunächst keine direkte Anschlussmöglichkeit an Folgeausbildungen gegeben. Je nach aktueller landesrechtlicher Regelung würde mindestens ein Monat Leerlauf für die Pflegeschule in Bezug auf die Lehrpersonalplanung bzw. Wartezeit für die Absolvent*innen die Konsequenz sein – insofern die betreffende Pflegeschule überhaupt einen zweiten Ausbildungsgang anbieten kann. Ansonsten wäre sogar eine Zeit von sechs Monaten zu überbrücken. Insbesondere für die Lehrpersonalplanung bringt dies eine Überdeckung an Lehrkapazitäten mit sich, die für die oben genannten Zeiträume nicht refinanziert ist.

Ein Ziel ist daher die Harmonisierung der Start- und Endzeitpunkte, sowie der Ausbildungsinhalte, der 18-monatigen Pflegefachassistentenausbildung, mit denen der 36-monatigen Pflegefachausbildung. Damit das Ende der Ausbildung zur Pflegefachassistentenz mit dem Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson anschlussfähig und auch inhaltlich aufeinander aufbauen kann, sind entsprechende Gestaltungsfreiheiten der Pflegeschulen notwendig, um keine unnötigen Lücken und Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Bundesländer sollten hier die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, und die Pflegeschulen dazu befähigen, die Start- und Endpunkte der Ausbildungen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Ausbildungsverlauf (in definierten Korridoren) selbst zu bestimmen. Das gleiche gilt im umgekehrten Sinn für den Start der verkürzten Pflegefachassistentenausbildung durch Anrechnung von Vorerfahrung.

Auch hier sind Gestaltungsspielräume der Pflegeschulen notwendig, um Wartezeiten und Lücken zu vermeiden, neben der Flexibilisierung der Start- und Endzeiten, auch beispielsweise die Möglichkeit, entsprechende Personen in laufende Kurse aufzunehmen oder auch separate Kurse für Verkürzer*innen einrichten zu können.

Dynamisierung der Mindestanforderungen an die Pflegeschulen:

Auch die analog zur Pflegefachausbildung gehaltenen Mindestanforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals stellt die Pflegeschulen vor große Herausforderungen. Ein kompetenzorientierter Personaleinsatz kann nur begrenzt dabei helfen, die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen für den theoretischen Unterricht als auch die Praxisbegleitung zu erfüllen, denn eine zusätzliche, wenn auch kürzere Ausbildung, erfordert mehr Personal, und kann nicht durch das bereits vorhandene Stammpersonal der Pflegefachausbildung kompensiert werden. Ebenso wird es nicht möglich sein, dass Pflegeschulen, die bereits eine Assistenz- bzw. Helferausbildung nach Landesrecht anbieten, ihr bestehendes Personal weiterqualifizieren können: Die Studienplätze in den einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengängen sind begrenzt und müssen zudem bereits den Qualifikationszuwachs für die Pflegefachausbildung bewältigen. Insofern wäre es wünschenswert, wenn die Länder hier abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten zulassen und zusätzlich die Anzahl der Studienplätze im Bereich der Medizin- und Pflegepädagogik (auch berufsbegleitend) deutlich erhöhen. Ziel sollte ein empirisch begründeter und damit nachhaltiger Qualifikationszuwachs sein, der sich an den tatsächlichen Möglichkeiten des Arbeitsmarktes orientiert

Übergangsvorschriften:

Ebenso begrüßen wir die Übergangsvorschriften für die Beendigung der geltenden landesrechtlichen Fassungen der bereits bestehenden Pflegehilfs- und Pflegeassistentenausbildungen in den Ländern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PflAssEinfG. Die Übergangsvorschriften für die Qualifizierung von Lehrpersonen nach §8, Abs. 1 und 2 sind mit der in Abs. 3 dargelegten Dauer bis 2035 zu begrüßen.

DQR-Zuordnungen

Weiterhin braucht es dringend konsistente und angemessene DQR-Zuordnungen. Den DQR-Rahmen für die Pflege gilt es dringend zu überarbeiten, was wohl bereits in einer Arbeitsgruppe in Angriff genommen wird.

Die Ausbildung von Pflegefachassistenzpersonen sollte unserer Auffassung nach auf Stufe vier, die dreijährige Ausbildung zur Pflegefachperson auf Stufe fünf und der primärqualifizierende Bachelor auf Stufe sechs angesiedelt werden. Zudem muss eine entsprechende Zuordnung von geregelten Weiterbildungen erfolgen, ebenfalls für die Assistenzpersonen der Pflege – auch um hier einer generalistischen Ausrichtung gerecht zu werden.

Die Durchlässigkeit der beruflichen Bildung zur akademischen Bildung muss auch im Rahmen der Weiterbildung unbedingt erhalten bleiben. Die Vorbehaltsaufgaben müssen dabei fest auf der Ebene der beruflich qualifizierten Pflegeabsolvent*innen verankert sein.

II. Änderungsbedarfe:

- **§1 „Führen der Berufsbezeichnung“:** Als HWA sprechen wir uns für die 18-monatige bundeseinheitliche Pflegefachassistentenausbildung aus.
Hierbei ist Sorge zu tragen, dass sich die assistierende Funktion des Berufsbildes auch in der Namensgebung wiederfindet. Die Assistenzbezeichnung beschreibt besser das damit einhergehende Tätigkeitsprofil (s. unsere Erläuterungen unter I. Allgemein). Die Berufsbezeichnung zur *Pflegefachassistentin*, wie sie teilweise auch schon auf der Landesebene kursiert und sich nur unscharf von der dreijährigen *Pflegefachausbildung* absetzt, ist daher zu ersetzen mit folgendem Wortlaut: *„Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“ oder „Pflegefachassistentperson“ führen will, bedarf der Erlaubnis.“*
- **§ 4, Abs. 1 „Ausbildungsziel“:** Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen *„komplexen und nicht komplexen Pflegesituationen“* und den mit ihnen verbundenen fachlichen Anforderungen müssen diese Kompetenzgrenzen über die Hoheit der vorbehaltenen Aufgaben entschieden werden. Das bedeutet, dass hier immer der Einzelfall zu betrachten ist und über die Vorbehaltsaufgaben zu steuern und zu entscheiden ist, da sich diese Fallkonstellationen von *„komplex/nicht komplex“* in der Praxis einerseits nicht voneinander unterscheiden lassen und andererseits mit *„zunehmender Komplexität von Herausforderungen in der Versorgung [...] zusehends wissenschaftsfundiertes und evidentes Wissen in die direkte Versorgungspraxis Einzug halten muss“* (Weidner et al. 2024, S. 20). Beruflich qualifizierte Assistenzkräfte von der Verantwortungsübernahme für *„komplexe Pflegesituationen – die jederzeit entstehen können und entsprechend unmittelbare pflegerische Handlungen auf verschiedenen Kompetenzebenen erfordern – auszuschließen, würde zudem eine Abwertung dieser langjährig praktizierten Verantwortungsübernahme bedeuten.*
- **§5 „Dauer und Struktur der Ausbildung“: Abs. 3, letzter Satz:** *„[...] kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden.“*:
 - Um den unterschiedlichen Bedarfen der notwendigen Kompetenzentwicklung innerhalb der praktischen Ausbildung im Umfeld der Pflegeschule gerecht zu werden, ist hier die Anrechnung des prozentualen Verhältnisses auf die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung anzuwenden.
 - Zudem bedarf es einer **Konkretisierung**:
 - Definition von *„gering“* anhand des prozentualen Verhältnisses der Stunden der praktischen Ausbildung: davon max. 10%
 - Qualifizierung der Lehrenden, als auch Praxisanleitenden im simulationsbasierten Lehren und Lernen
 - Refinanzierung: Einbettung dieser Möglichkeit in die Pauschalen für die Pflegeschulen
 - Zudem ist bei den vorgegebenen Pflichteinsätzen zu beachten, die ohnehin regional angespannten Situationen in der dreijährigen Ausbildung der Pflegefachpersonen nicht noch mehr zu verschärfen, indem weitere Auszubildende der Pflegefachassistentin in die gleichen Einsatzorte einströmen. Daher sprechen wir uns – im Verhältnis zur gesamten Praxiszeit – für max. 1/3 Pflichteinsatzzeiten in zwei der drei großen Einsatzbereiche aus und einen 3. Einsatzort lediglich optional zu absolvieren, wenn die regionalen Gegebenheiten dies ermöglichen.

- **§11 „Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung“:**
 - **Abs. 1:** Eine **Verkürzung** ist grundsätzlich in ihrer zeitlichen Anrechnung von 1/3 bzw. um sechs Monate zu begrüßen. Gleichwohl muss in Nr. 1 und 3. eine Konkretisierung der Anrechnungskriterien erfolgen. Die Aufwände für ein Kompetenzfeststellungsverfahren (Nr. 3) unter Länderhoheit ist zudem in der Pauschale für die Pflegeschulen mit einzukalkulieren.
 - **Abs. 2:** Ein **Vorbereitungskurs** in der Pflegeschule im Umfang von 320 Stunden und ohne eine Theorie-Praxis-Verzahnung stellt eine Missachtung der Bedeutung der beruflichen Pflege dar. Vielmehr ist für die Personen nach §11, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 die Möglichkeit zur Teilnahme an einer sog. „**Externenprüfung**“ zu gewähren. Wir setzen uns daher dafür ein, die Möglichkeit der „Externenprüfung“ in den Referentenentwurf aufzunehmen. Diese Option ist zwingend notwendig, um den durch die gesetzlichen Regelungen des § 113 C SGB XI und des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes zukünftigen Bedarf an ausgebildeten Pflegeassistentenpersonal in der stationären Langzeit- und Akutpflege zu decken. Optional soll es den Personen möglich sein, einen wie auch immer gearteten Vorbereitungskurs zu besuchen.
- **§14, Abs. 2, Nr. 12: Ausbildungsvertrag: Form des Ausbildungsnachweises:** In §9 PflFAssEinfG wird unter Abs. 2 festgelegt, dass die Pflegeschule den „*schriftlich oder elektronisch zu führenden Ausbildungsnachweis, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird*“ zu überprüfen hat. Daher liegt es im Ermessen der jeweiligen Pflegeschule die Form des Ausbildungsnachweises festzulegen. §14, Abs. 2, Nr. 12 ist ersatzlos zu streichen.
- **§16, Abs. 1, Nr. 3:** Die **Praxisanleitung** im Umfang von mindestens 10% begrüßen wir sehr. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass diese Praxisanleitung **nicht** den Anforderungen nach PflAPrV §4, Abs. 3 unterliegt. Um die Anschlussfähigkeit an die Fachkräfteebene herzustellen, ist daher die Anleitung durch eine erfahrene Pflegefachperson zu gewährleisten. Entsprechend ist hier zu ergänzen: „*Die erfahrene Pflegefachperson steht dabei in der Verantwortung eine kontinuierliche Begleitung durch Praxisanleitung im Kompetenzerwerb in der praktischen Pflegefachassistentenausbildung zu gewährleisten.*“.
- **§§25, 26, 27: Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen, Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung:** An dieser Stelle ist fragwürdig, inwiefern es Zielgruppen im außereuropäischen Ausland gibt, auf die diese Paragraphen überhaupt anzuwenden sind. Gleichzeitig wird mit den Verkürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten nach §11 PflFAssEinfG ein hinreichender Zugang zu einer fachlich qualifizierenden Ausbildung gegeben. Weitere Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge mit einer gleichwertigen Dauer, wie die vorgeschlagene 18-monatige Pflegefachassistentenausbildung erhöhen lediglich die schulorganisatorischen Aufwände. §27 kann daher ersatzlos gestrichen werden.
- **§47: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen:** Für die Sicherstellung einer wirtschaftlich deckenden Refinanzierung, sollen Nachprüfungen und Ausbildungsverlängerungen in die Kalkulationen einfließen.

Ich freue mich über die Berücksichtigung der Anregungen in der endgültigen Fassung des PflAssEinfG und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Isabel Kalberlah

Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V.
-Leitung Referat Schulen-

Literatur:

Weidner, Frank, Andreas Büscher, Bianca Jendrzej, Bernhard Krautz und Erika Sirsch (2024): Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachpersonen – Pflegefachliche Begründungszusammenhänge. S. 9- 26 in: Think Tank Vorbehaltsaufgaben (TT VA) und Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP): Vorbehaltsaufgaben der Pflege – Pflegewissenschaftliche und pflegerechtliche Grundlegung und Einordnung. Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hg.), Duisburg. Online: www.dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2024/03/Vorbehaltsaufgaben-_BroschuereDGP-1.pdf (21.07.24).